

## Wechsel der Gewinnermittlungsart

Bei der Einnahmenüberschussrechnung einerseits und beim Bestandsvergleich andererseits werden bestimmte Betriebsvorgänge in ihrer gewinnmäßigen Auswirkung zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst. Daraus ergeben sich unterschiedliche Abschnitts- oder Periodengewinne, jedoch müssen die Gewinnermittlungsarten letztlich zu einem gleichen Totalgewinn führen.

Soweit **erfolgswirksame** Vorgänge infolge eines Wechsels weder bei der Überschussrechnung noch beim Bestandsvergleich erfasst oder aber doppelt berücksichtigt werden, müssen entsprechende Korrekturen durch Zu- oder Abrechnungen zwecks Besteuerung des richtigen Totalgewinns erfolgen.

### Formelhafter Vergleich beim Übergang von der EÜR zum BVV

Vorgang	bisher EÜR	wäre künftig bei EÜR	ist künftig bei BVV	+ / ./.
Wareneinkauf	BA	-	BA	+
Verbindlichk.	-	BA	-	./.
erh. Anzahlg	BE	-	BE	./.
Forderung	-	BE	-	+

Die Hinzu- und Abrechnungen sind grundsätzlich **im ersten Jahr der geänderten Gewinnermittlung** vorzunehmen (01 EÜ Übergang 02 BVV -> Korrekturen in 02). Nach einem Wechsel ist der Stpfl. grds. drei Jahre an diese Wahl gebunden, H 4.6 „Erneuter Wechsel ...“ EStR. Der Übergangsgewinn ist laufender Gewinn!

### Wechsel zum Betriebsvermögensvergleich - R 4.6 Abs.1 EStR (bisher § 4 Abs.3 EStG nunmehr § 4 Abs.1 EStG oder § 5 EStG)

Billigkeitsregelung nach R 4.6 Abs.1 S.2 EStR:

Mögliche Verteilung des Übergangsgewinns gleichmäßig entweder

*auf das Jahr des Übergangs* und das folgende Jahr oder

*auf das Jahr des Übergangs* und die beiden folgenden Jahre verteilt werden.

### Wechsel zur Einnahmenüberschussrechnung - R 4.6 Abs.2 EStR (bisher § 4 Abs.1 EStG oder § 5 EStG nunmehr § 4 Abs.3 EStG)

Hinzu- und Abrechnungen sind *im ersten Jahr nach dem Übergang* vorzunehmen.

**Keine** gleichmäßige Verteilung des Übergangsgewinns möglich.

Billigkeitsregelung nach H 4.6 EStR: Auf Antrag können einzelne Korrekturen in dem Jahr vorgenommen werden, in dem sich die Betriebsvorgänge auswirken.

**R 4.6 Abs.1 u. 2 EStR ist widersprüchlich formuliert, gemeint ist stets:  
„Im ersten Jahr der geänderten Gewinnermittlung!“**